



VI. 4<sup>e</sup> 21<sup>2</sup> (cat. 2, 4g<sup>b</sup>)



Neu aufgerichtete

2324

Wittwen-

CASSA,

Angefangen

am Tage Martin Luther

ANNO 1709.

In

S E N A



Erste Wittwen-Societät.

---

Gedruckt mit Gollmerischen Schriften.

Stenographische

Methoden

CASSA

Handbuch

von J. M. L.

Anno 1700

20

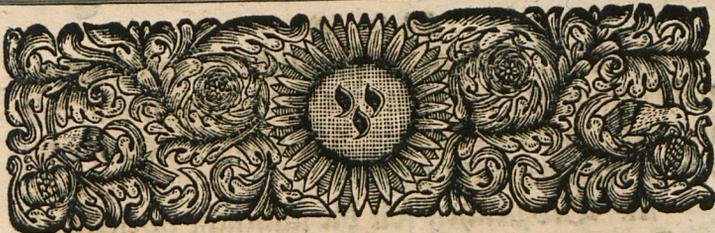
1700



Geistliche Societät

Geistliche Societät





J. N. J.

Kurzer Entwurff  
Derjenigen Articul, so bey der Wittwen-  
Cassa in Acht zu nehmen.

I.

**S**Um ersten bestehet die An-  
zahl der Membrorum bey der  
Wittwen-Cassa in einer ordentli-  
chen Societät von Vierzig Per-  
sonen / worbey anzumercken / daß  
bey solcher Cassa allezeit zwey  
Præfecti nebst einem ordentlichen  
Registratore seyn müssen / welche nach denen vorge-  
schriebenen Legibus sich genau reguliren / alles der  
Cassa zum besten wohl administriren / auch / so etwas  
contraires vorkommt / verabscheiden / wider welchen  
ihren Ausspruch die Beneficia Juris Supplicationis,  
Leutationis, Appellationis, &c. und wie sie Nah-  
men haben mögen / keine statt finden / sondern dieser  
Vergleich als ein Judiciale gelten / auch hier kein Ar-  
rest angenommen werden soll.

A 2

II. Soll

II. Soll jährlich die sämtliche Societät zweymahl zusammen kommen / die Rechnung fleißig mit anhören / und ein ieder seine Meynung / was er darbey zu erinnern hat / eröffnen.

III. Desgleichen soll die sämtliche Societät einen Tag vorhero auf eine gewisse Stunde darzu gebeten werden / würde alsdenn einer oder der andere zu langsam kommen / wenn die Uhr schon geschlagen / der soll 2. Groschen in die Cassa geben / bleib er aber gar aussen ohne Entschuldigung / so soll er 6. Groschen in die Cassa erlegen; Im Fall er aber wichtiger Geschäfte halber nicht kommen könnte / so soll er sich bey dem ältesten Praefecto entschuldigen lassen.

IV. Soll auch ein ehrlicher Mann / welchen man zu denen Verrichtungen / als: Die Societät zusammen zu bitten / oder in andern dero Diensten zu gebrauchen/nöthig hat / von denen Herren Praefectis nebst dem Registratore angenommen werden.

V. Soll der Registrator die Rechnung über Einnahme und Ausgabe fleißig führen / auch durch den ältesten Praefectum gebührend quittiren lassen / welcher die Todes-Fälle / so sich nach Gottes Willen ereignen möchten / denen Membris ohnverzüglich zu notificiren hat / damit ein jeder seinen Beytrag zu rechter Zeit einsenden möge.

VI. Ist von der sämtlichen Societät einhellig beschlossen / daß ein ieder zum Antritt Einen Thaler in die Cassa erlegen soll / und hierzu der Tag Martin

tin Luther zum Anfang zu nehmen/ beliebet worden.

VII. Soll ferner von jedem Membro zu Unterhaltung und Aufnahme der Cassa anf 5. Jahr nach einander jährlich 16. Groschen/ und wiederum die folgende 7. Jahr jährlich ein Thaler/ und zwar die Helffte auf Johannis des Täuffers/ die andere Helffte auf Martin Luthers Tag erleget werden.

VIII. Desgleichen soll einjeder verbunden seyn/ bey eines jedweden Todes-Fall nicht allein 12. Groschen zu erlegen/ sondern auch in Trauer-Habit mit zur Leichen zu gehen/ und ohne wichtige und erhebliche Ursachen nicht davon bleiben/ bey Straffe vier Groschen; So ferne es aber seine Geschäfte nicht leiden wolten/ soll er sich bey dem ältesten Praefecto entschuldigen lassen.

IX. So auch ein oder anderes Membrum mit der Zahlung säumig seyn/ und sein Geld auf die bestimmten Tage/ welche ihme 2. oder 3. Tage vorhero angesaget werden sollen/ nicht erlegen/ oder längstens noch vor 4. Uhren gegen Abend des bestimmten Tages einschicken würde/ der soll der Cassa mit 4. Groschen verfallen seyn.

X. Würde aber einer innerhalb 8. Tagen gar nicht kommen/ und darauf mit Tode abgehen/ so soll die Wittwe desselben Jahrs 5. Thaler entrahen; Verbliebe er aber am Leben/ so soll er gleichfalls 5. Thaler verlustigt seyn/ und dennoch nach wie vor ein Membrum verbleiben/ es wäre dann/ daß er zwey Jahr

nach einander vorsehlich nicht bezahlte/ auf welchem Fall er gänglich aus der Societät zu excludiren/ und ihm kein Heller zu restituiren wäre.

XI. Es soll auch Jährlich nach abgelegter Rechnung ein anderer Praefectus an des ältern Stelle / als welcher sodann abgehet / von der ganzen Societät / und zwar durch die meisten Vota, erwöhlet werden; Wolte nun einer oder der andere ohne erhebliche Ursachen sich dieses Amts weigern/ derselbe soll 1. Thaler in die Cassa zu zahlen verbunden seyn.

XII. Sollen die beyden Herren Praefecti zusammen jährlich 1. Thaler wegen ihrer Bemühung / der Registrator aber jährlich auch 1. Thaler vor seine Bemühung aus der Cassa empfangen.

XIII. Solte auch durch Gottes Verhängnuß eine Feuers-Gefahr entstehen an dem Orte / wo die Kiste der Societät verwahret stünde / (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle / ) so sollen also bald 2. oder 4. Mann / welche jährlich aus der Societät darzu erwöhlet werden sollen / sich dahin verfügen / und die Kiste in Sicherheit bringen.

XIV. Wie dann ietzt gedachte Kiste (weil dergleichen anzuschaffen beliebt worden / ) allezeit bey dem ältern Praefecto in Verwahrung stehen / und jeder Praefectus, wie auch der Registrator, einen absonderlichen Schlüssel darzu haben sollen / damit keiner ohne des andern Vorwissen dieselbe eröffnen möge.

XV.

XV. Desgleichen soll kein Praefectus ohne des andern Vorwissen / noch auch der Registrator, et- was ausleihen/oder verabschieden/ sondern einjeder soll davon Wissenschaft haben / und seinen Consens darzu geben.

XVI. Solte aber die Cassa an Vorrath der Gel- der zunehmen / kan solches auf tüchtige Unterpfän- der ausgeliehen/ und die Zinsen davon ordentlich ein- gehoben und verrechnet werden.

XVII. Verstirbet nun nach Gottes Willen ein Membrum aus der Societät / so zahlen die Praefecti der Wittwen und hinterlassenen Kindern / oder den nechsten Erben / ein- vor allemahl / gegen gnugsame Quittung, nebst einem hierzu Bevollmächtigten / noch vor der Beerdigung des Verstorbenen / ohne Entgelt baar / wie folget. Nehmlich das

- |                           |            |                 |
|---------------------------|------------|-----------------|
| 1. Jahr von Martin Luther | ANNO 1709. | an bis wie-     |
| der Martin Luther         | ANNO 1710. | - - 10. Thaler. |
| 2. Jahr                   | ANNO 1711. | 15. Thaler.     |
| 3. Jahr                   | ANNO 1712. | 20. Thaler.     |
| 4. Jahr                   | ANNO 1713. | 25. Thaler.     |
| 5. Jahr                   | ANNO 1714. | 30. Thaler.     |
| 6. Jahr                   | ANNO 1715. | 35. Thaler.     |
| 7. Jahr                   | ANNO 1716. | 40. Thaler.     |
| 8. Jahr                   | ANNO 1717. | 45. Thaler.     |
| 9. Jahr                   | ANNO 1718. | 50. Thaler.     |
| 10. Jahr                  | ANNO 1719. | 55. Thaler.     |
| 11. Jahr                  | ANNO 1720. | 60. Thaler.     |
|                           |            | 12. Jahr        |

12. Jahr ANNO 1721. 60. Thaler.

Nach Verfließung dieser Jahre wird man sehen/  
wie es mit der Cassa beschaffen / und was ferner ver-  
füget werden kan. 2c.

XVIII. Es sollen auch diejenigen / welchen des  
Verstorbenen Geld überschicket wird / dem Über-  
bringer 4. Groschen / oder nach eines ieden Belieben /  
gereicht werden / weil er ohne dem auch zugleich zur  
Leiche bitten muß.

XIX. So es sich auch zutrüge / daß einem oder  
dem andern aus der Societät sein Ehe-Weib mit To-  
de abgienge / so sollen die Membra alle mit zur Leiche  
gehen / bey Straffe 4. Gr. und dem Leichen-  
Bitter gleichfals 2. bis 3. Gr. oder so viel iedem in seinem  
Belieben stehet / gereicht werden.

XX. Weils denn auch vor nöthig erachtet wor-  
den / gewisse Zeichen verfertigen zu lassen / um einem  
iedem Membro, wenn es gefordert wird / sowol bey  
ordinair- als extraordinair- Zusammenkünften / wie  
auch bey Begräbniß eines Membri, (wovon kein  
Mitglied ohne erhebliche Ursache auszubleiben / o-  
der 4. Gr. Straffe zu erlegen hat /) zu erscheinen / der-  
gleichen Zeichen zu geben / und er solches so dann dem  
Einsamler wieder zu zustellen; So soll von einem  
iedem solch Zeichen nebst der gedruckten Ordnung  
mit 2. Groschen gelöst werden.

XXI. Nicht weniger soll bey Zusammenkunft  
der Societät iedweder des Fluchens / Schwerens /  
Zanckens /

Zanckens / oder anderer unanständigen Reden bey  
2. Gr. Straffe in die Büchse / sich enthalten; wie-  
wohl auch die Straffe nach Gelegenheit des Ver-  
brechens vergrößert werden kan.

XXII. Würde auch einer von denen Membris  
die Societät mit einiger Unwahrheit berichten / als  
zum Exempel: Er solte mit zur Leiche gehen; Item:  
Er solte bey der Societät ersche inen; bliebe aber sei-  
ner Geschäfte halber / oder aus Verachtung zu Hau-  
se / und ließ sich auch nicht entschuldigen / derselbe soll  
6. Groschen Straffe erlegen.

XXIII Wenn auch ein oder der andere aus Hoch-  
muth und Verachtung / der Societät und ihren auf-  
gerichteten Articuln zuwieder leben würde / so soll die-  
se guten Fug und Macht haben / solchen Verächter /  
ohne Ansehen der Person / aus der Societät zu stof-  
fen / und an dessen Stelle einen andern aufzunehmen  
und einzusetzen / dasjenige aber / was ein solcher Aus-  
gestossener Zeit wehrender seiner Mitgenossenschaft  
zur Cassa beygetragen / soll derselben anheim gefal-  
len verbleiben.

XXIV. So auch einer oder der andere derer Mem-  
brorum sich von hier weg und an einen andern Ort  
bey vorfallender Gelegenheit wenden wolte / so soll  
derselbe einen Bevollmächtigten stellen / welcher al-  
les / was die Leges erfordern / prästire und abtrage /  
mithin auch des Weggezogenen Wittwe und Erben  
dasjenige / was ihnen vermöge der Articul zukommt /  
zu fordern und zu gewarten haben. Wolte er aber  
bey seinem Abzuge sich mit einem andern / der der

B

So-

Societät anständig / vergleichen / und ihn an seine Stelle setzen lassen / so soll ihm solches frey stehen / und das neue Membrum nach vorher erlegten 1. Thaler / und bey gemässer Bezeugung derer Articul, alle Beneficia und Forderungen / so sonst dem Absenti zukämen / zu genieffen haben.

XXV. Wenn einer oder der andere aus der Societät mit Tode abginge / so soll einer von dessen mündigen Söhnen / oder in deren Ermangelung einer von denen nächsten Anverwandten das Näher-Recht zur Wittwen-Cassa haben / doch also / daßer sich innerhalb 4. Wochen anmelden / und seinen Thaler erlegen / auch sonst denen Articula gemäß alle übrigen Praestanda prästiren solle.

XXVI. Wenn bey tödlichen Hintritt eines Membri keine Wittwe noch leibliche Kinder vorhanden / so soll dasjenige / was sonst diese / nach Inhalt des 17. Articul, aus der Cassa zu empfangen hätten / auf die nächsten Erben fallen / und das Geld zu des Verstorbenen Begräbniß angewendet werden.

XXVII. Wosfern nun eine Stelle durch eines Membri Tod ledig würde / und sich binnen gesetzter Frist kein Sohn noch Freund anmeldete / und also ein ander an dessen Stelle angenommen würde / so soll der neue Recipiendus zum Antritt einen Thaler ad Cassam zahlen / sich eigenhändig denen Legibus subscribiren / auch im übrigen gleich andern das Seine ge richtig beitragen / alsdann die Seinen oberwehnter massen nach seinem Tode dasjenige / was a. 1. seiner  
ner

ner Seite nach denen specificirten Jahren aus der Cassa gefällig seyn wird / richtig zu gewarten haben.

XXVIII. Über dieses ist auch beliebt worden / daß / wenn ein Membrum bey dieser Societät 6. Jahr gestanden / und das Seine allezeit richtig abgetragen / nachgehends aber durch Kranckheit / oder andere unvermeidliche Unglücksfälle in Armuth verfiel / und die jährliche Einlage / sammt dem darzu kommenden Beytrage abzuführen nicht mehr vermöchte / so soll er deswegen bey der Cassa in keine Straffe kommen / sondern es soll diese verbunden seyn / sowol die Einlage / als auch den Beytrag seiner wegen zu zahlen ; hingegen soll nach seinem Tode den hinterlassenen Erben der baar geschene Verlag / nebst der davon verfallenen Interesse, so lange der Verlag gewähret / von der ihnen zukommenden Portion abgezogen / und dabey in allen denen vorgegesetzten Articuln nachgelebet werden.

XXIX. Im Fall auch der Allerhöchste das Land (welches er doch in allen Gnaden verhüten wolle) mit einer Seuche oder Pest heimsuchen / und unterschiedliche Membra aus der Societät hinreißen würde / das Capital aber wegen der vielfältigen Fälle nicht zulänglich wäre / denen Wittwen und Erben dasjenige / was ihnen aus der Cassa gebührete / zu zahlen / so soll mit sothaner Auszahlung an des Verstorbenen Erben so lange / bis die Seuche aufgehöret / inne gehalten / und alsdenn gesehen werden / wie hoch die Anzahl der Verstorbenen sich erstrecke / und darauf die Eintheilung der Auszahlung nach der Cassen Zustand und Proportion dessen / so der Verstorbene beygetragen / einrichten. Jedoch könnte indessen denen hinterbliebenen Wittwe oder Erben so viel / als von dem Verstorbenen bis zu seinem Tode eingelegt worden / in Abschlag gereicht werden.

XXX. Diese vorher stehende Leges haben zu deren mehreren Steiff- und Festhaltung nachfolgende Herren Interessenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Jena den 6. Novembr. Anno 1709. Bey

Bev Anfang der Neu-aufgerichteten Wittwen-Cassa sind von der ganzen Societät einhellig beilebet und erwählet worden.

Herr Johann Meyer 2c. ältester Praefectus,

Herr Johann Christoph Zanneberger/ p. t. Praefectus.

Herr Ernst Christian Rudolph / Registrator.

SPECIFICATION

Dererjenigen / so in der ersten Societät der Wittwen-Cassa gehören / nach dem Alphabeth gesetzt.

1. Ernest Claude	Wailkar.
2. Johann Michael	Conradt.
3. Abraham	Freundenreich.
4. Johann Peter	Grande.
5. Heinrich von der	Secht.
6. Johann	Solner.
7. Christian	Geoffe.
8. Peter	Groncaux.
9. Johann	Götte.
10. Gottfried	Hoffmann.
11. Georg Rudolph	Hoffmann.
12. Johann Friedrich Wilhelm	Hecker.
13. Johann Christ'oph	König.
14. Johann Christ'oph	Klein.
15. Johann Jacob	Krube.
16. Christ'oph	Lincke.
17. Johann Georg	Meyer.
18. Abraham	Müller.
19. Johann Christian	Mylus.
20. Johann Georg	Pfeil.
21. Jacob	Pfändel.
22. Cyriaeus	Pelckant.
23. Johann	Petri.
24. Heinrich Friederich	Rost.
25. Ernst Christian	Rudolph.
26. Adam Daniel	Rose.
27. Daniel	Schröder.
28. Mathäus	Sperhake.
29. Johann Paul	Schöber.
30. Hans Lorenz	Seuffart.
31. Johann Emanuel	Stahl.
32. Johann Erhardt	Schmidt.
33. Johann Christ'oph	Zanneberger.
34. Johann Jacob	Zaltisch.
35. Adam	Zäter.
36. Nicodemus	Ulrich Sen.
37. Nicodemus	Ulrich Jün.
38. Johann David	Berthger.
39. Christian Bartholomäus	Wolff.
40. Johann Jacob	Wolfselt.





Wd 2899

ULB Halle 3  
001 510 932



SK

Rehnd  
V017 (D) m v





23~~2~~4

Neu aufgerichtete

Wittwen

CASSA,

Angefangen

am Tage Martin Luther

ANNO 1709.

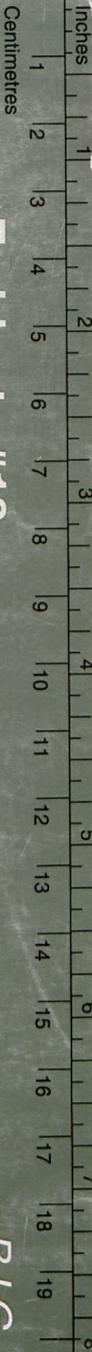
In

S E N A



Erste Wittwen-Societät.

Gedruckt mit Gollnerischen Schriften.



Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.